

In Ergänzung der Begründung der Vorlage wird auf Anregung von Ausschussmitglied Schulten festgehalten, dass umfänglich dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 10.02.2011 gefolgt wird und generell eine minutengenaue Abrechnung aus Rechtssicherheitsgründen vorgenommen wird, obwohl das Oberverwaltungsgericht Münster gegenwärtig eine minutengenaue Abrechnung erst ab der 61 Minute bis zur 119 Minute fordert und die erste Stunde pauschaliert abgerechnet werden könnte. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch das Oberverwaltungsgericht Münster sich der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zukünftig anschließt.